

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: [REDACTED]



Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED] **Klimas**, geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
[REDACTED] Berlin

- betroffenes Kind -

Verfahrensbeiständin:

Ann-Marie Steiger, c/o Familienrechtspsychologische Praxis, Eisenacher Straße 76, 10823 Berlin

Weitere Beteiligte:

Mutter und Antragstellerin:

Ingke Klimas, [REDACTED] geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
[REDACTED] Berlin

Vater:

[REDACTED], geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
[REDACTED] Berlin

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] Berlin, Gz.: [REDACTED]

Jugendamt:

Jugendamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Beethovenstraße 34 - 38, 12247 Berlin, Gz.:
[REDACTED]

wegen Abänderung Umgangsrecht

hat das Amtsgericht Schöneberg durch den Richter am Amtsgericht Zweifel am 23.02.2026 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Kammergerichts vom 21.07.2025 (Az: [REDACTED] [REDACTED]) nicht abzuändern ist.

2. Die Gerichtskosten des Verfahrens tragen die Eltern je zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.
3. Der Verfahrenswert wird auf EUR 5.000,00 festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegenständlich ist der Fall eines besonders krass eskalierten Elternkonflikts zum Schaden des nunmehr fünfjährigen Kindes ██████████ Klimas. Dabei ist die Familie dem Familiengericht zurückgehend bis ins Jahr 2021 bereits durch ca. 50 erstinstanzliche Verfahren bekannt.

Bereits im Säuglingsalter des Kindes kam es zu einem ersten Polizeieinsatz im Haushalt des Kindes auf Anforderung des Vaters. Der Elternstreit beinhaltete im weiteren Verlauf etwa den mittels eidesstattlicher Versicherung erhobenen Vorwurf der Mutter gegenüber ihrer eigenen volljährigen Tochter ██████████ wonach diese das Wohl des Kindes in der gemeinsamen Wohnung gefährde und das Gericht daher ██████████ vor seiner Schwester ██████████ zu schützen habe (Az: ██████████ ██████████). Später gab die Mutter hierzu an, sie habe diesen Vorwurf gegen ihre Tochter aufgrund Drucks des Vaters erhoben. Weiterhin hatte die Mutter dem Jugendamt gemeldet, sie habe von dem seinerzeit dreijährigen ██████████ erfahren, dass die Großmutter väterlicherseits ██████████ häufiger im Intimbereich geküsst und ihm ihren Finger in den Anus eingeführt habe. Der Vater wiederum hatte der Mutter seinerzeit vorgeworfen, sie stille ihren Sohn womöglich zur Befriedigung ihrer eigenen sexuellen Bedürfnisse. Dementsprechend wurde ██████████ einer Untersuchung in der Kinderschutzambulanz der Charité ausgesetzt. Seitens der Kinderschutzambulanz der Charité wurde keine sexualisierte Gewalt durch Mutter und Großmutter, jedoch eine Hochstrittigkeit der Eltern und die Möglichkeit einer hieraus folgenden emotionalen Misshandlung von ██████████ festgestellt.

Seit März 2024 lebt ██████████ im Haushalt des Vaters. Zwischen April und Juni 2024 fanden auf Basis eines vorläufigen amtsgerichtlichen Beschlusses begleitete Umgänge zwischen ██████████ und der Mutter statt (██████████). Seit Juni 2024 kam es trotz des bestehenden amtsgerichtlichen Beschlusses zu keinem Umgang mit der Mutter. Dabei hatte das Amtsgericht auch in der Hauptsache erstinstanzlich mit Beschluss vom 31.01.2025 begleitete Umgänge zwischen der Mutter und

angeordnet (Az:). Die Mutter hatte gegen diesen Beschluss Beschwerde zum Kammergericht eingelegt. Bis zur Beschwerdeentscheidung war es weiterhin nicht zur Umsetzung der begleiteten Umgänge gekommen.

Mit Beschluss vom 21.07.2025 hat der mit drei Richterinnen vollbesetzte 13. Senat des Kammergerichts in Abänderung der vorgenannten erstinstanzlichen Entscheidung des Amtsgerichts den Umgang der Mutter mit für zwei Jahre also für die Zeit bis zum 21.07.2027 ausgeschlossen (Az:). Zur Begründung hat das Kammergericht im Wesentlichen auf Folgendes verwiesen:

Ein unbegleiteter Umgang der Mutter sei nicht mit dem Kindeswohl vereinbar. Die Mutter sei hochgradig nicht steuerbar und zeige manipulatives Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, wobei sie den Blick auf verloren habe. Angesichts des bereits seit mehr als einem Jahr andauernden Kontaktabbruchs sei ein unbegleiteter Umgang der Mutter mit ohne vorherige Anbahnung durch Fachkräfte kindeswohlgefährdend, wobei diese Gefährdung auch in den aggressiven und grenzüberschreitenden Verhaltensweisen der Mutter zu sehen sei. Dabei habe auch die Kinderschutzambulanz der Charité Anhaltspunkte für distanzloses Verhalten der Mutter gegenüber gesehen, indem die Mutter mit den von der Mutter angenommenen sexuellen Übergriff nachgespielt habe. Die Mutter habe sich nach dem Bericht der Charité dabei leicht bekleidet mit gespreizten Beinen auf das Bett gelegt, wobei nicht ausgeschlossen sei, dass es dabei auch zu Berührungen des Kindes durch die Mutter am unbekleideten Intimbereich gekommen sei. Inzwischen könne nicht mehr mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Mutter in vergleichbaren Situationen ihr eigenes Handeln noch kritisch hinterfragen und entsprechend abstellen würde. Für Empfehlungen von Fachkräften sei die Mutter nicht empfänglich. Ein begleiteter Umgang sei bis auf weiteres ebenfalls nicht möglich, da eine Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Mutter vollständig fehle und auch kein mitwirkungsbereiter Dritter bereitstehe, der zur Begleitung der Umgänge geeignet wäre. Es habe sich gezeigt, dass die Mutter letztlich die Maßnahme als solche ablehne und eine Kooperation - wenn überhaupt - allenfalls vordergründig erfolge. Es bestehe eine erhebliche Lücke zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung der Mutter, wobei sich die im psychiatrischen Gutachten vom 07.01.2025 durch Frau Dr. Veidt festgestellte Persönlichkeitsakzentuierung durch mehrjährige impulsive, histrionische und paranoide Persönlichkeitsaspekte deutlich verschärft habe. Der hiernach erforderliche Umgangs-

ausschluss nach § 1684 Abs. 4 BGB sei für zwei Jahre angemessen und erforderlich. Voraussetzung für eine erneute Umgangsanhörung sei, dass die Mutter ihre eigenen Bedürfnisse zurückstelle und grundsätzlich kooperationsbereit und -fähig werde. Hierfür sei entsprechend der Feststellungen der psychiatrischen Gutachterin Dr. Veidt vom 07.01.2025 eine längerfristige ambulante psychotherapeutische Therapie erforderlich, um eine Veränderung bei der Mutter zu bewirken, die einen erneuten Anbahnungsversuch von Umgang zwischen ihr und [REDACTED] möglich mache.

In einer zum Aktenzeichen [REDACTED] gelangten Eingabe vom 9.10.2025 beehrte die Mutter unter dem Verweis auf einen „Abänderungsantrag“ zur Entscheidung des Kammergerichts die Herausgabe des Kindes und die Bestimmung des Lebensmittelpunktes in ihrem Haushalt. Nach weiterer Stellungnahme der Mutter mit Schriftsatz vom 03.11.2025 wurde das vorliegende Verfahren Umgangsabänderung gem. § 1696 BGB eröffnet und aufgrund des mit der Eingabe zeitgleich erhobenen Ablehnungsgesuches gegen den Abteilungsrichter dem hierfür zuständigen Gericht vorgelegt (Az: [REDACTED]). Mit Schriftsatz vom 29.12.2025 hat die Mutter das Ablehnungsgesuch gegen den Abteilungsrichter zurückgenommen.

Das Verfahren konnte durch den Abteilungsrichter daraufhin fortgesetzt und [REDACTED] eine Verfahrensbeiständin beigeordnet werden. Die Kindesanhörung erfolgte am 11.02.2026. Die Mutter, der Vater, die Verfahrensbeiständin und das Jugendamt wurden am 18.02.2026 angehört. Auf die entsprechenden Anhörungsvermerke wird Bezug genommen.

II.

Die Voraussetzungen für eine Abänderung der Entscheidung des Kammergerichts vom 21.07.2025 sind nicht gegeben. Liegt - wie hier - bereits eine gerichtliche Umgangsregelung vor, so ist eine abändernde Regelung nach § 1696 Abs. 1 BGB nur zu treffen, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Es findet mithin keine Überprüfung der rechtskräftigen Entscheidung des Kammergerichts durch das Amtsgericht statt. Vielmehr kommt eine Abänderung nur bei Vorliegen von das Kindeswohl nachhaltig berührenden Gründen in Betracht, die nach der Entscheidung eingetreten oder bekannt geworden sind und welche die mit einer Änderung verbundenen Nachteile deutlich überwiegen. Derartiges ist vorliegend nicht gegeben.

Es lassen sich keine seit der Entscheidung des Kammergerichts vom 21.07.2025 veränderten Umstände feststellen. Angesichts der weiter bestehenden und verfestigten Hochstrittigkeit der Eltern und der inzwischen noch längeren Zeit des Nichtkontakts von [REDACTED] mit der Mutter über ca. ein Jahr und acht Monate lässt sich eine Wiederaufnahme von Kontakten mit dem Kindeswohl nur im Rahmen einer durch Fachkräfte begleiteten Umgangsanhahnung vereinbaren. Das Kammergericht hatte dies bereits für den damaligen Zeitpunkt ausführlich begründet. Inzwischen hat Lukas in der Anhörung vom 11.02.2026 erstmals mitgeteilt, dass er seine Mutter derzeit nicht und zu einem späteren Zeitpunkt („Silvester“) am liebsten nur im Beisein seines Vaters sehen wolle.

Die für eine solche Umgangsanhahnung im Rahmen eines begleiteten Umgangs und auch einer Umgangspflegschaft erforderlichen Voraussetzungen liegen auf Seiten der Mutter indes weiterhin nicht vor.

Es fehlt bereits an einer Einsicht der Mutter in das Erfordernis einer solchen Umgangsanhahnung. Die Mutter lehnt nach ihren Angaben in der Anhörung vom 18.02.2026 die Feststellungen des Kammergerichts ausdrücklich ab und meint, diese beruhten auf Konstruktionen bzw. wahrheitswidrigen Tatsachen. Im Gespräch mit der Verfahrensbeiständin vom 13.02.2026 hatte die Mutter darüber hinaus die Ausführungen des Kammergerichts zur unter Bezugnahme auf das psychiatrische Gutachten Dr. Veidt für erforderlich gehaltenen Therapieanstrengungen der Mutter in einen Kontext mit der Behandlung nicht „systemkonformer“ Menschen im „Dritten Reich“ gestellt.

Darüber hinaus fehlt es weiterhin an der erforderlichen Kooperationsgrundlage. Zwar hat die Mutter in der Anhörung vom 18.02.2026 zunächst mitgeteilt, unter ihren Bedingungen wäre sie für einen begleiteten Umgang oder eine Umgangspflegschaft bereit. Sowohl in ihren schriftlichen Stellungnahmen als auch aus den weiteren Angaben in der Anhörung wird indes klar ersichtlich, dass die hierfür erforderliche Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit bei der Mutter derzeit tatsächlich nicht gegeben ist. So hat die Mutter auch während der Anhörung am 18.02.2026 ausdrücklich unter anderem die Vertreterinnen des Jugendamtes abgelehnt und mitgeteilt, diese müssten ihrer Ämter enthoben werden. Dies entspricht dem nun schon seit Jahren anhaltenden Muster der Mutter, jeglichen Beteiligten wie Gerichtsgutachtern, Verfahrensbeiständigen, Jugendamtsmitarbeiterinnen, Umgangspflegerinnen oder Richterinnen strikt ablehnend gegenüberzustehen und diese persönlich anzugreifen. Die Mutter scheint bislang hingegen nicht in der Lage

zu sein auch nur in Erwägung zu ziehen, dass sie in irgendeiner Form eigene Anteile an der bestehenden Situation und dem Jahre andauernden extremen Elternkonflikt haben könnte. Die Mutter übersieht daher auch, dass der nun schon lang andauernde Kontaktabbruch nicht auf einem einzelnen Ereignis oder Fehlern Dritter beruht, sondern maßgeblich auf der fehlenden Fähigkeit und Bereitschaft der Mutter, die - objektiv ohne Weiteres möglich erscheinenden - für eine erforderlichen Schritte umzusetzen.

Hiervon losgelöst sind die von der Mutter genannten Bedingungen weder praktikabel noch kindeswohldienlich. Entgegen der Annahme der Mutter in der Anhörung ist es weder Aufgabe des fünfjährigen ■■■■■ noch entspricht es dessen Entwicklungsstand, die Einzelheiten der Betreuungssituation (ständig neu) festzulegen. Es wäre für Lukas vielmehr wichtig, dass eine Umgangsanhahnung in einer klaren Struktur und Kontinuität erfolgen könnte. Unabhängig von der tatsächlich derzeit nicht gegebenen Fähigkeit und Bereitschaft der Mutter eine Umgangsanhahnung kindeswohldienlich einzuleiten erscheint es ausgeschlossen, dass das Jugendamt einen Träger findet, welcher bei dieser Ausgangslage nachhaltig mit der Mutter zusammenarbeiten und der Mutter - wie von ihr in der Anhörung offenbar gewünscht - das letzte Wort für fachliche Entscheidungen der begleiteten Umgangsgestaltung überlassen würde.

Soweit die Mutter ihre eigene Sichtweise der Situation nunmehr umfangreich in den sozialen Medien darstellt (www.tatort-familiengericht.de mit links zu Instagram- und Youtube-Kanälen) lässt sich gerade nicht erkennen, dass die Mutter das Wohl von Lukas wieder in den Mittelpunkt stellt und ihre eigenen Bedürfnisse zurücknimmt. Es erscheint naheliegend, dass Lukas früher oder später mit diesen Inhalten konfrontiert und es für ihn hohem Maße verstörend sein wird, dass seine Mutter seinen Vater - und damit seine Hauptbezugsperson - etwa in der Öffentlichkeit der sozialen Medien in drastischen Computerillustrationen auch bildlich herabwürdigt. Dies ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil die Mutter selbst nach seinerzeit schon lang andauerndem extremen Elternstreit und Kontaktabbruches zum Kind ausweislich des psychiatrischen Gutachtens Dr. Veidt vom 07.01.2025 (83 F 7/23) selbst ausdrücklich angegeben hat, dass sie den Vater für einen guten Vater halte und dieser die Rolle Papa gut mache.

Es lässt sich vor diesem Hintergrund auch weiterhin nicht feststellen, dass sich die im psychiatrischen Gutachten vom 07.01.2025 durch Frau Dr. Veidt bei der Mutter festgestellte Persönlichkeitsakzentuierung in Form impulsiver, histrionischer und paranoider Persönlichkeitsaspekte

entschärft hätte.

Es lässt sich auch ansonsten nicht feststellen, dass nach der Entscheidung des Kammergerichts neue relevante Umstände bekannt geworden sind. Soweit die Mutter vermeintlich falsche Angaben der Umgangspflegerin Büttner aus dem Jahr 2023 anführt hatte die Mutter genau dies schon lange vor der Entscheidung des Kammergerichts in dem dortigen Umgangsverfahren moniert (etwa Schriftsatz vom 20.11.2024 unter Verweis auf Audiomitschnitte, Az: 83 F 47/23). Hier-von losgelöst verkennt die Mutter, dass für die Entscheidung des Kammergerichts offensichtlich nicht der Aspekt einzelner Übergaben im Beisein der Umgangsbegleiterin Büttner oder deren Mit-teilungen aus dem Jahr 2023 maßgeblich oder gar allein entscheidend für den zweijährigen Um-gangsausschluss vom 21.07.2025 war (s.o. I.).

Sowohl das Jugendamt als auch die Verfahrensbeiständin haben sich in der Anhörung vom 18.02.2026 ausdrücklich und klar dafür ausgesprochen, dass keine Abänderung der Entschei-dung des Kammergerichts erfolgt. Auf die Erläuterungen der Verfahrensbeiständin und des Ju-gendamtes wird ergänzend Bezug genommen.

Eine weitere Begutachtung verspricht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen relevanten Erkennt-nisgewinn und kommt im Übrigen auch deshalb nicht in Betracht, weil die Mutter eine weitere Be-gutachtung nach ihren Angaben in der letzten Anhörung vom 18.02.2026 ausdrücklich ablehnt.

Es wäre zu wünschen, dass seine Mutter zeitnah ihre Haltung verändert und die vom Kammergericht benannten Schritte unternimmt, um in dem vom Kammergericht aufgezeigten Kindeswohldienlichen Rahmen perspektivisch wieder mit persönlichen Kontakten für ihren Sohn da sein zu können. Die Mutter war in den ersten Lebensjahren eine Hauptbezugsperson für und hat dazu beigetragen, dass zum heutigen Zeitpunkt gut entwickelt erscheint. Nach dem in der Kindesanhörung gewonnenen Eindruck wäre für eine Umgangsanhahnung hier-für wohl grundsätzlich noch zu erreichen. Allerdings hat diesbezüglich bereits erstmals ei-ne ablehnende Tendenz erkennen lassen. Die Mutter sollte sich darüber im Klaren sein, dass es nach den Erfahrungen zahlloser Umgangsverfahren mit zunehmender Dauer eines hochstrittigen Elternverhältnisses und zunehmenden Kindesalter wahrscheinlicher wird, dass das betroffene Kind sich zum eigenen Schutz zu einem bestimmten Zeitpunkt eindeutig auf die Seite eines El-ternteils stellt und die Kontakte zum anderen Elternteil vehement und dauerhaft ablehnt. Ebenfalls ist wissenschaftlich belegt, dass sich mit der zunehmenden Dauer hochstrittiger Elternkonflikte

die Gefahr für den Eintritt erheblicher Schäden bei den betroffenen Kindern erhöht. Vom Vater erwartet das Gericht dabei, dass auch er seine Anteile im jahrelangen Elternstreit bearbeitend reflektiert und unter den vom Kammergericht genannten Voraussetzungen offen für künftige Kontakte des Kindes mit seiner Mutter bleibt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG und erscheint bei Gesamtabwägung angemessen. Angesichts der Komplexität des viele Jahre andauernden krassen Elternstreits sowie der grundsätzlichen Bedeutung elterlicher Kontakte für das Kindeswohl sieht das Gericht davon ab, der Mutter die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass es sich um ein erstes Abänderungsverfahren handelt. Auch war der Vater anders als die Mutter anwaltlich vertreten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei unveränderter Sachlage für etwaige künftige Abänderungsverfahren die alleinige Kostentragungspflicht der Mutter naheliegend in Betracht kommt. Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 45 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Zweifel

Richter am Amtsgericht